

Bundesbeschluss über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes¹ und
auf Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974² über die Ein- und
Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten,
nach Einsicht in den Bericht vom 25. August 1999³ über zolltarifarische
Massnahmen im 1. Halbjahr 1999,
beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Verordnung vom 7. Dezember 1998⁴ über die Änderung des Zolltarifs
im Anhang zum Zolltarifgesetz:
 - die Zollansätze nach Anhang 1 (Beilage 1);
- b. die Verordnung vom 14. Dezember 1998⁵ über die Zollabgaben für be-
stimmte Erzeugnisse im Verkehr mit der Europäischen Gemeinschaft im
Jahre 1999 (Beilage 2);
- c. die Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ über Zollansätze für Hunde- und
Katzenfutter und die Verteilung des Zollkontingentes im Verkehr mit der
Europäischen Gemeinschaft (Beilage 3);
- d. die Verordnung vom 30. April 1999⁷ über die Anwendung der WTO-
Sonderschutzklausel im Bereich Schweinefleisch (Beilage 4);
- e. die Änderung vom 25. November 1998⁸ der Verordnung vom 18. Oktober
1995⁹ über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von
Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (Beilage 5);

1 SR 632.10
2 SR 632.111.72
3 BBl 1999 8879
4 AS 1999 314
5 AS 1999 593
6 AS 1999 75
7 SR 632.249.163; AS 1999 1660
8 AS 1999 1653
9 SR 632.111.722

- f. die Änderung vom 14. April 1999¹⁰ der Verordnung vom 18. Oktober 1995¹¹ über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (Beilage 6);
- g. die Änderung vom 25. November 1998¹² der Verordnung vom 18. Oktober 1995¹³ über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten (Beilage 7).

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

¹⁰ AS **1999** 1517
¹¹ SR **632.111.723**
¹² AS **1999** 1655
¹³ SR **632.111.723**

Verordnung über die Änderung des Zolltarifs im Anhang zum Zolltarifgesetz und von Erlassen im Zusammenhang mit dieser Änderung des Generaltarifs

vom 7. Dezember 1998

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹⁴,
verordnet:

Art. 1 Änderung des Zolltarifs

Die Tarifnummern und Texte im Anhang 1 (Teil 1a) zum Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 werden wie folgt geändert:

Kapitel 11

Die Tarif-Nr. 1104.3080 erhält folgende Fassung:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr./100 kg brutto
	...	
3081	--- von Brotgetreide	152.30
3089	---- zu Futterzwecken	152.30
	---- andere	
	...	

Der Gebrauchszollansatz der Tarifnummer 1104.3081 beträgt Fr. 21.50 je 100 Kilogramm brutto.

Kapitel 19

Die Tarif-Nrn. 1905.9011/9020 erhalten folgende Fassung:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr./100 kg brutto
	...	
9021	---- Paniermehl	154.50
	---- zu Futterzwecken	

¹⁴ SR 632.10

Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr./100 kg brutto
9025	----- anderes	1.- + bT max. 154.50
9029	---- andere	1.- + bT max. 127.60
	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
9031	---- Mazzen	15.- + bT max. 175.-
9032	---- Paniermehl	15.- + bT max. 166.80
9039	---- andere	15.- + bT max. 140.-
9040	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	6.67
	...	

Der Gebrauchszollansatz der Tarifnummer 1905.9021 beträgt Fr. 11.- je 100 Kilogramm brutto.

Kapitel 23

Die Tarif-Nr. 2303.1019 erhält folgende Fassung:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Generaltarif
		Fr./100 kg brutto
	...	
	---- andere	
1012	---- mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Proteingehalt von nicht mehr als 30 Gewichtsprozent	46.17
1018	---- andere	46.17
	...	

Die Gebrauchszollansätze der Tarifnummern 2303.1012 und 2303.1018 betragen Fr. 25.- beziehungsweise Fr. 17.- je 100 Kilogramm brutto.

Art. 2 Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Futtermitteln, Mahlhafer, Mahlgerste und Essmais Änderung des Zolltarifs

Die Verordnung vom 6. Juli 1983¹⁵ über die Pflichtlagerhaltung von Futtermitteln, Mahlhafer, Mahlgerste und Essmais wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4

⁴ Im Reisenden- und Grenzverkehr ist für Waren für den privaten Bedarf keine Bewilligung erforderlich.

Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung
3081	Die Tarif-Nr. 1104.3080 wird ersetzt durch: --- von Brotgetreide, zu Futterzwecken
9021	Die Tarif-Nr. 1905.9011 wird ersetzt durch: --- Paniermehl, zu Futterzwecken
1012	Die Tarif-Nr. 2303.1019 wird ersetzt durch: -- andere: --- mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Proteingehalt von nicht mehr als 30 Gewichtsprozent
1018	-- andere

Art. 3 Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995¹⁶ über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird wie folgt geändert:

Anhang 1 (Art. 1)

bisherige Tarifnummern	neue Tarifnummern
1905.9011	1905.9025
9012	9029
9013	9031
9014	9032
9019	9039

Anhang 2 (Art. 3)

bisherige Tarifnummern	neue Tarifnummern
1905.9011	1905.9025
9012	9029
9013	9031
9014	9032
9019	9039

Art. 4 Taraverordnung

Der Anhang der Taraverordnung vom 4. November 1987¹⁷ wird wie folgt geändert:

Tarif-Nrn. 1905.9011/9019 ersetzen durch Tarif-Nrn. 1905.9021/9039.

Tarif-Nr. 1905.9020 ersetzen durch Tarif-Nr. 1905.9040.

¹⁶ SR 632.111.722

¹⁷ SR 632.13

Art. 5 Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹⁸ über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen (ausgenommen EG und EFTA) wird wie folgt geändert:

Anhang 2 (Art. 1)

bisherige Tarifnummern	neue Tarifnummern
1905.1010/9019	1905.1010/9039

Art. 6 Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und den EG

Die Freihandelsverordnung vom 18. Oktober 1989¹⁹ wird wie folgt geändert:

Anhang 1 (Art. 1)

Tarifnummer	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
	EG	EFTA
1302.2019		436.80
2029		13.—

bisherige Tarifnummern	neue Tarifnummern
1905.1010/9019	1905.1010/9039
1905.9020	1905.9040

Die Tarif-Nrn. 3502.1110/1190 und 1910/2000 erhalten folgende Fassung:

Tarifnummer	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
	EG	EFTA
3502.1110	55	175.—
1190	55a	1630.—
1910	56	frei
1990	56a	370.—
2000	56	frei

¹⁸ SR 632.319

¹⁹ SR 632.421.0

Die Fussnoten 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

55	ex 3502.1110: ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht	175.–
55a	ex 3502.1190: ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht	1630.–
56	ex 3502.1910/2000: ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht	frei
56a	ex 3502.1990: ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht	370.–

Art. 7 Präferenz-Zollansätze zu Gunsten der Entwicklungsländer

Die Zollpräferenzenverordnung vom 29. Januar 1997²⁰ wird wie folgt geändert:

Anhang 1 (Art. 1)

Bisherige Tarifnummern	neue Tarifnummern
1905.1010/9019	1905.1010/9039
1905.9020	1905.9040

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10132

Verordnung über die Zollabgaben für bestimmte Erzeugnisse im Verkehr mit der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1999

vom 14. Dezember 1998

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Zolltarifgesetzes²¹,
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Jahre 1999 getätigten Einfuhren der in Artikel 2 aufgeführten Erzeugnisse, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben.

Art. 2 Zollkontingente

Die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse ist innerhalb der nachstehenden Zollkontingente zollfrei:

Zolltarifnummer ²²	Bezeichnung der Ware	Mengen
0505.1090	Federn der zu Füllzwecken verwendeten Art und Daunen, andere als roh, gewaschen	11 t netto
2202.1000	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert	32 Millionen l
2202.9090	Andere nichtalkoholische Getränke	12 Millionen l
2402.2020	Zigaretten, Tabak enthaltend, im Stückgewicht von nicht mehr als 1,35 g	220 t netto
2403.1000	Rauchtabak, auch mit beliebigem Gehalt an Tabakersatzstoffen	90 t netto

Art. 3 Einfuhrzölle

Bei der Einfuhr werden die Zölle nach Anhang 1 des Zolltarifgesetzes (Generaltarif) erhoben.

SR 632.422.0

²¹ SR 632.10

²² SR 632.10 Anhang

Art. 4 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

¹ Die Vollzugsbehörde nach Artikel 8 teilt die Zollkontingentsanteile auf Gesuch hin zu. Massgeblich ist die Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.

² Gesuche, die am Tag der Ausschöpfung eines Zollkontingents eintreffen, werden entsprechend ihrem Anteil an der gesamten an diesem Tag beantragten Menge berücksichtigt.

Art. 5 Gesuchseinreichung

Die Gesuche sind schriftlich, unter Beilage der Originale der Zollquittungen und der Zolldeklarationskopien, bei der Vollzugsbehörde einzureichen.

Art. 6 Zollrückerstattung

Die Eidgenössische Zollverwaltung erstattet den Inhabern eines Zollkontingentsanteils die Einfuhrzölle, sofern sie ihr nach der Zuteilung des Zollkontingentsanteils die Zuteilungsverfügung, die Zollquittungen und die notwendigen Ursprungsnachweise vorlegen.

Art. 7 Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit

Es gelten die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 vom 19. Dezember 1996²³ zum Abkommen vom 22. Juli 1972²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Art. 8 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Verordnung sind beauftragt:

- a. hinsichtlich der Tabakwaren der Zolltarifnummern 2402.2020 und 2403.1000: die Oberzolldirektion;
- b. hinsichtlich der übrigen Waren: das Bundesamt für Landwirtschaft.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999²⁵ in Kraft.

14. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

²³ SR 0.632.401.3

²⁴ SR 0.632.401

²⁵ In Kraft gesetzt durch Präsidialverfügung vom 19. Januar 1999.

Verordnung über die Verteilung des Zollkontingents Hunde- und Katzenfutter im Verkehr mit der Europäischen Gemeinschaft

vom 7. Dezember 1998

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes²⁶
und auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes²⁷,
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einfuhren von Hunde- und Katzenfutter des Zollkontingents Nr. 32 aus der Europäischen Gemeinschaft (EG).

Art. 2 Einfuhrzölle

¹ Bei der Einfuhr von Hunde- und Katzenfutter werden die Zölle nach Anhang 1 des Zolltarifgesetzes (Generaltarif)²⁸ erhoben.

² Die Zölle nach Absatz 1 werden den Zollkontingentanteilsinhabern auf Gesuch hin von der Eidgenössischen Zollverwaltung zurückerstattet, sofern ihr innert 60 Tagen nach der Zuteilung des Zollkontingentsanteils die Zuteilungsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft (Bundesamt), die Zollausweise und die notwendigen Ursprungszeugnisse (Ausfuhrlizenz AGREX der EG) vorgelegt werden.

Art. 3 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

¹ Die Zollkontingentsanteile werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim Bundesamt zugeteilt.

² Am Tag der Ausschöpfung des Zollkontingents wird die Restmenge proportional auf die an diesem Tag eingegangenen Bewilligungsgesuche zugeteilt.

SR 916.011.5

²⁶ SR 632.10

²⁷ SR 910.1; AS 1998 3033

²⁸ SR 632.10 Anhang

Art. 4 Gesuche

¹ Gesuche um Zollkontingentsanteile müssen beim Bundesamt schriftlich und unter Beilage der Zollausweise eingereicht werden.

² Dem Gesuch muss die entsprechende Ausfuhrlizenz AGREX der EG beigelegt werden.

³ Mit der Ausfuhrlizenz AGREX der EG ist nachzuweisen, dass alle zur Fabrikation verwendeten Getreide, Zucker, Melassen, Milchprodukte und landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Kapitels 3 des Zolltarifs sowie alles Fleisch vollständig in der EG erzeugt worden sind und dass für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse reduzierte oder keine Exporterstattungen der EG ausgerichtet wurden.

⁴ Die zollmeldepflichtige Person hat die Ausfuhrlizenz AGREX in der Zolldeklaration zu vermerken und dem Zollamt vorzulegen.

Art. 5 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht die Eidgenössische Zollverwaltung betraut ist.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10089

Verordnung über die Anwendung der WTO-Sonderschutzklausel im Bereich Schweinefleisch

vom 30. April 1999

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes²⁹,
verordnet:*

Art. 1 Anwendung der Sonderschutzklausel

Die Sonderschutzklausel nach Artikel 5 des Anhangs 1A.3 des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Agrarabkommen³⁰) wird auf den der Genealeinfuhrbewilligungspflicht unterstellten Einfuhren von Erzeugnissen der folgenden Tarifnummern und mit den folgenden Referenzpreisen angewendet:

Tarifnummer	Referenzpreis (Fr./100 kg Eigenmasse)
0203.1299	350
0203.1999	506
0203.2999	585
0209.0019	50
0210.1199	1800
0210.1299	500
0210.1999	1900

Art. 2 Zusatzzölle

¹ Die Ansätze für den Zusatzzoll berechnen sich wie folgt:

Differenz zwischen Referenzpreis und dem Warenwert franko Schweizergrenze	Zusatzzoll
mehr als 10% bis 40%	30% der Differenz, die 10% übersteigt,
mehr als 40% bis 60%	zuzüglich 50% der Differenz, die 40% übersteigt,
mehr als 60% bis 75%	zuzüglich 70% der Differenz, die 60% übersteigt,
mehr als 75%	zuzüglich 90% der Differenz, die 75% übersteigt.

SR 632.249.163

²⁹ SR 632.10

³⁰ SR 0.632.20

² Von den Zusatzzöllen gehen keine zweckgebundenen Anteile in den Fleischfonds³¹.

Art. 3 Zollabfertigung

¹ Der Zusatzzoll berechnet sich nach dem Bruttogewicht.

² Der Warenwert franko Schweizergrenze ist bei der Zollabfertigung mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 1999.

30. April 1999

10573

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Couchepin

³¹ Nach Artikel 50 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1)

Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

Änderung vom 25. November 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995³² über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der bewegliche Teilbetrag wird, unter Vorbehalt entgegengesetzter internationaler Verpflichtungen, jährlich aufgrund des Unterschiedes zwischen den massgebenden in- und ausländischen Grundstoffpreisen und der nach Artikel 3 zu berücksichtigenden Grundstoffmengen festgesetzt, sofern nicht wesentliche Preisänderungen kürzere Fristen bedingen. Zu diesem Zweck übermittelt das Bundesamt für Landwirtschaft der Eidgenössischen Zollverwaltung am 12. Tag jeden Quartals die ausländischen Grundstoffpreise nach Artikel 7.

Art. 5

Aufgehoben

Art. 7 Massgebende ausländische Grundstoffpreise

¹ Als ausländische Grundstoffpreise für Vollmilchpulver, Magermilchpulver, Butter, Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais gelten die repräsentativen Preise der EG für diese Grundstoffe, abzüglich der EG-Grundbeträge, die für die Berechnung der EG-Agrarteilbeträge beim Import von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs angewendet werden. Liegt der EG-Grundbetrag über dem Ansatz im Gemeinsamen Zolltarif, wird der letztere angewandt.

³² SR 632.111.722

² Als ausländischer Grundstoffpreis für Weichweizenmehl gilt der nach Absatz 1 ermittelte ausländische Grundstoffpreis für Weichweizen, multipliziert mit dem technischen Ausbeutefaktor.

³ Bei Frischkartoffeln gilt als ausländischer Grundstoffpreis der Durchschnitt der nächsten Terminnotierungen für Industriekartoffeln an europäischen Börsen.

⁴ Die ausländischen Grundstoffpreise nach den Absätzen 1–3 werden vom Bundesamt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesstellen ermittelt. Es informiert die interessierten Kreise über die angewandte Methode.

⁵ Die Umrechnung der in nationalen Währungen festgelegten repräsentativen Preise nach den Absätzen 1 und 3 in Schweizer Franken erfolgt nach den von der Schweizerischen Nationalbank publizierten mittleren Devisenkursen. Die Umrechnung der im Amtsblatt der EG in Rechnungseinheiten festgelegten EG-Grundbeträge nach Absatz 1 in Schweizer Franken erfolgt gemäss dem am zweitletzten Arbeitstag des jeweiligen Monats geltenden und im Amtsblatt der EG veröffentlichten Umrechnungskurs.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1999³³ in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10040

³³ Inkraftsetzung durch Präsidialbeschluss vom 24. Dezember 1998.

Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten

Änderung vom 14. April 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995³⁴ über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die für Ausfuhrbeiträge verfügbaren Mittel auf Grund des jeweiligen Mittelbedarfs im Vorjahr auf die verschiedenen Grundstoffkategorien aufteilen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a–e

¹ Als inländische Grundstoffpreise gelten:

- a. bei *Vollmilchpulver, Rahmpulver und Kondensmilch*: die vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelten Preise für jährliche Bezugsmengen ab 30 t Vollmilchpulver zu Lebensmittelzwecken, mit einem Milchfettgehalt von 260 g pro Kilogramm, reduziert um allfällige Abzüge nach Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974³⁵ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten;
- b. bei *Magermilchpulver*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelte Preis für jährliche Bezugsmengen ab 30 t Magermilchpulver zu Lebensmittelzwecken;
- c. bei *Vollmilch und Rahm*: der Zielpreis für Milch nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1998³⁶ über Zielpreis, Zulagen und Beihilfen im Milchbereich;
- d. bei *Magermilch*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft gemeldete Durchschnittspreis;

³⁴ SR 632.111.723

³⁵ SR 632.111.72

³⁶ SR 942.359.1; AS 1999 1226

- e. bei *Butter*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelte durchschnittliche Grosshandelspreis für die verwendete Qualität;

II

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995³⁷ über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. a–c

Als inländische Grundstoffpreise gelten bei:

- a. *Vollmilchpulver*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelte Preis für jährliche Bezugsmengen ab 30 t Vollmilchpulver zu Lebensmittelzwecken, mit einem Milchfettgehalt von 260 g pro Kilogramm, reduziert um allfällige Abzüge nach Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974³⁸ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten;
- b. *Magermilchpulver*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelte Preis für jährliche Bezugsmengen ab 30 t Magermilchpulver zu Lebensmittelzwecken;
- c. *Butter*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelte durchschnittliche Grosshandelspreis für die verwendete Qualität.

III

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

14. April 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10351

³⁷ SR 632.111.722
³⁸ SR 632.111.72

Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten

Änderung vom 25. November 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995³⁹ über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Ausfuhrbeitragsansätze werden jährlich auf Grund des Unterschiedes zwischen den massgebenden in- und ausländischen Grundstoffpreisen festgesetzt, sofern nicht wesentliche Preisänderungen kürzere Fristen bedingen. Zu diesem Zweck übermittelt das Bundesamt für Landwirtschaft der Eidgenössischen Zollverwaltung am 12. Tag jeden Quartals die ausländischen Grundstoffpreise nach Artikel 7.

Art. 6 Abs. 1 Bst. h

¹ Als inländische Grundstoffpreise gelten:

- h. bei *Keimen von Weizen, Roggen, Mengkorn und Triticale*: der vom Bundesamt für Landwirtschaft ermittelte durchschnittliche Nettopreis für Weizenkeime ab Mühle.

Art. 7 Massgebende ausländische Grundstoffpreise

¹ Als ausländische Grundstoffpreise für die nachstehenden Grundstoffe gelten die repräsentativen Preise der EG für die entsprechenden Grundstoffe, abzüglich der EG-Grundbeträge, die für die Berechnung der EG-Agrarteilbeträge beim Import von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten schweizerischen Ursprungs für das entsprechende Referenzprodukt angewendet werden:

³⁹ SR 632.111.723

Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen

Grundstoffe	Referenzprodukte
Vollmilchpulver	Milch in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtsprozenten
Magermilchpulver	Milch in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtsprozenten
Butter	Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtsprozenten

² Als ausländische Grundstoffpreise für die nachstehenden Grundstoffe gelten die repräsentativen Preise der EG für die entsprechenden Referenzprodukte, abzüglich der EG-Grundbeträge, die für die Berechnung der EG-Agrarteilbeträge beim Import von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten schweizerischen Ursprungs für das entsprechende Referenzprodukt angewendet werden. Liegt der EG-Grundbetrag über dem Ansatz im Gemeinsamen Zolltarif, wird der letztere angewandt. Die Preise der Mahlprodukte aus Weich- und Hartweizen sind mit dem technischen Ausbeutefaktor zu multiplizieren.

Grundstoffe	Referenzprodukte
Rahmpulver und Kondensmilch	Milch in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtsprozenten
Mehl und andere Mahlprodukte aus Brotgetreide	Weichweizen
Hartweizengriess	Hartweizen

³ Weist die bei Vollmilchpulver, Rahmpulver, Kondensmilch und Butter verwendete Qualität einen Milchfettgehalt auf, der vom Fettgehalt des entsprechenden Referenzproduktes um mehr als 1 Gewichtsprozent abweicht, so wird der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte ausländische Grundstoffpreis im Verhältnis der Differenz des Milchfettgehaltes angepasst.

⁴ Bei Keimen von Weizen, Roggen, Mengkorn und Triticale, die in Form von verarbeiteten Nahrungsmitteln der Zolltarifnummer 1904.10 ausgeführt werden, gilt als ausländischer Grundstoffpreis der durchschnittliche Verkaufspreis ab Mühle in der EG, abzüglich des EG-Agrarteilbetrags bei der Einfuhr von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs des KN-Codes 1904.1090 multipliziert mit dem technischen Ausbeutefaktor. Bei Keimen von Weizen, Roggen, Mengkorn und Triticale, die in Form von anderen verarbeiteten Nahrungsmitteln der Kapitel 15–22 des Zolltarifs ausgeführt werden, gilt als ausländischer Grundstoffpreis der durchschnittliche Verkaufspreis ab Mühle in der EG, abzüglich des EG-Agrarteilbetrags bei der Einfuhr

von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs des Zusatzcodes 7006 multipliziert mit dem technischen Ausbeutefaktor.

⁵ Bei Frischvollmilch gilt als ausländischer Grundstoffpreis der in der EG geltende Richtpreis für Frischvollmilch mit 3,7 Prozent Fettgehalt. Bei Frischrahm wird dieser Preis im Verhältnis der Differenz des Milchfettgehaltes angepasst. Bei Frischmagermilch wird der ausländische Grundstoffpreis aufgrund desjenigen für Magermilchpulver berechnet.

⁶ Die ausländischen Grundstoffpreise nach den Absätzen 1, 2 und 4 werden vom Bundesamt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesstellen ermittelt. Es informiert die interessierten Kreise über die angewandte Methode.

⁷ Die Umrechnung der in nationalen Währungen festgelegten repräsentativen Preise der EG nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 in Schweizer Franken erfolgt nach den von der Schweizerischen Nationalbank publizierten mittleren Devisenkursen. Die Umrechnung der im Amtsblatt der EG in Rechnungseinheiten festgelegten EG-Grundbeträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie der EG-Agrarteilbeträge nach Absatz 4 in Schweizer Franken erfolgt nach dem am zweitletzten Arbeitstag des jeweiligen Monats geltenden und im Amtsblatt der EG veröffentlichten Umrechnungskurs.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1999⁴⁰ in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10573

⁴⁰ Inkraftsetzung durch Präsidialbeschluss vom 24. Dezember 1998.